

Das Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und  
Sonabend. Der  
Abonnementspreis-  
pro Jahr ist von Aus-  
wärtigen mit 3 M. 75  $\frac{1}{2}$   
bei der nächsten Post-  
anstalt, von Hiesigen  
mit 3 M. in der Exp.  
der „Danz. Allgem.  
Ztg.“, Hundegasse 51,  
zu entrichten.



Inserate, sowohl von  
Behörden, als auch  
von Privatpersonen  
werden in Danzig in  
der Expedition der  
„Danz. Allgem. Ztg.“,  
Hundegasse 51, an-  
genommen.  
Preis der gewöhn-  
lichen Zeile 20  $\frac{1}{2}$ .

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den  
Kreis Danziger Höhe.

Nr. 12.

Danzig, den 11. Februar

1903.

## Ämtlicher Teil.

### I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

<sup>1</sup> Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Mai v. Js. sollen die **Ortspolizeibehörden** von allen Strafverfügungen, die sie auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (B. G. S. 65) wegen einer Ruwidderhandlung gegen den VII. Titel der Gew.-Ordg. — mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe — erlassen nach Eintritt der Rechtskraft Abschrift dem Gewerbeinspektor übersenden.

Danzig, den 1. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Den Herren **Ämtsvorstehern** bringe ich die Befolgung dieser Anordnung hierdurch in Erinnerung.

Danzig, den 9. Februar 1903.

Der Landrat.

2 Um 24. d. Mts. wird das Feldartillerie-Regiment Nr. 72 eine Schießübung mit scharfer Munition in dem Gelände zwischen Zankenzin, Kowall und Rambaun nach der Bankauer Forst hin abhalten. Ich mache bekannt, daß die nach Beendigung des Schießens etwa aufgefundenen Zünder mit Zündladungen oder einzelne Zündladungen, sowie blind gegangene Geschosse unter keinen Umständen berührt werden dürfen, weil dieses mit Lebensgefahr verbunden ist, wobei es gleichgültig ist, ob das Geschos mit einem Zünder versehen ist oder nicht. Der Finder hat den Fund unberührt liegen zu lassen und den Fund sofort der nächsten Ortsbehörde unter Bezeichnung der Fundstelle anzumelden.

Die Ortsbehörden haben unverzüglich dem Feldartillerie-Regiment hieselbst von dem Funde Anzeige zu machen und wird das Regiment dann für die Unschädlichmachung des Geschosses oder Zünders Sorge tragen.

Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition sich widerrechtlich zueignet, wird nach § 291 des Strafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Die Ortsvorstände von Zankenzin, Gut Schönfeld, Gemeinde Schönfeld, Kowall, Bankau, Löblau, Schüddelkau und Sulmin beauftrage ich, diese Verfügung in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen.

Danzig, den 5. Februar 1903.

Der Landrat.

3 Nach ministerieller Verfügung sollen die Ortspolizeibehörden in der Umgegend von Garnisonen von dem Auftreten und von dem Erlöschen gefahrdrohender Krankheiten der Militärbehörde sofort Kenntnis geben. Die Mitteilungen haben sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an **Ausjauch** und an **Unterleibstypheus**, sowie jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt; ferner jede Erkrankung an **Genickstarre** und an **Rückfallfieber**,
- b) jeden ersten Fall von **Cholera**, **Fleckfieber**, **Gelbfieber**, **Pest**, **Pocken**, sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem Orte,
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der **Ruhr** (Dysenterie) der **Diphtherie**, des **Scharlachs**, sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der **Körnerkrankheit** (Trachom) und zwar nicht nur bei Epidemien in der Ortschaft, sondern auch bei Hausepidemien.

Über den weiteren Verlauf der unter b) aufgeführten Seuchen und ebenso der Ruhr sind **wöchentlich Zahlenübersichten** der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden.

Ferner ist eine Mitteilung zu machen sobald Diphtherie, Scharlach und Körnerkrankheit **erloschen** sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a) und b) bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und die Gelände, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht der Krankheit aufgetreten sind, beizufügen.

Die Herren Amtsvorsteher im Kreise, mit Ausnahme derjenigen für die Amtsbezirke Trampfen und



Meisterzwalde, ersuche ich die angeordneten Mittheilungen über die vorkommenden ansteckenden Krankheiten in den Ortschaften des Amtsbezirks regelmäßig an die Kommandantur in Danzig zu erstatten.

Danzig, den 5. Februar 1903.

Der Landrat.

4  
Nachstehend bringe ich die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufgestellte neue Belehrung über die Gesundheitschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Danzig, den 7. Februar 1903.

Der Landrat.

### Die Belehrung über Gesundheitschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten

(vergl. Nr. 92 des „Reichs-Anzeigers“ vom 18. April 1891, 2. Beilage S. 2)

ist in einigen Punkten abgeändert worden und lautet jetzt wie folgt:

Unter den rohen Häuten und Fellen, besonders denjenigen überseeischer Herkunft (sogenannte Wildhäute oder Ripse, namentlich aus Amerika, Ostindien, China) befinden sich hin und wieder solche, welche von milzbrandkranken Thieren stammen und das Milzbrandgift enthalten. Durch derartige Häute kann der Milzbrand auf Menschen und Thiere übertragen werden und gefährliche, oft tödtliche Erkrankungen hervorrufen. Durch die übliche Behandlung der Häute durch Trocknen an der Luft, Einstreuen von Salz, Salpeter oder Arsenik wird der Ansteckungsstoff nicht vernichtet.

Die Uebertragung des Milzbrandgiftes erfolgt durch die unmittelbare Berührung der Häute oder durch den Staub, welcher, mit den ausgefallenen Haaren vermischt, beim Sortieren, Einpacken, Aufsetzen und Verladen der Häute und Felle, sowie beim Öffnen der Rohhautballen sich entwickelt. In der Regel gelangt der Krankheitsstoff durch Hautabschürfungen, Wunden an den Händen oder Kratzstellen am Halse, im Gesichte u. s. w. in den menschlichen Körper; auch in Mund und in Nase kann er mit dem Staube eindringen. Die mit Rohhäuten beschäftigten Personen können ferner infolge der Verunreinigung von Kleidern, Kopf- und Barthaaren, Händen und dergl. das Milzbrandgift verschleppen.

Durch Verunreinigung von Futter und Streu mit den von Rohhäuten stammenden Staubtheilen und Haaren, durch Einstreu der zum Gerben der Häute benutzten Lohse in Ställe und Verusplätze, sowie infolge der Wartung von Tieren durch Personen, welche mit der Verarbeitung oder Verpackung der Häute beschäftigt waren, kann der Milzbrand auf Vieh übertragen werden. Selbst die Verwendung von Gerbereiabfällen und Kehricht als Düngemittel auf Wiesen und Feldern, sowie das Einlegen der Rohhäute in Gewässer kann unter Umständen zur Verschleppung des Milzbrandgiftes führen.

Zur Minderung der Ansteckungsgefahr mögen die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln empfohlen werden, und zwar besonders solchen Berufsklassen, welche gewerbmäßig mit Rohhäuten überseeischer Herkunft sich beschäftigen.

1. In Räumen, welche zur Aufbewahrung von Futter und Streu dienen, sollten Rohhäute nicht lagern.

2. Die Lagerplätze für Rohhäute sollten nur an abgelegenen Orten und namentlich nur in größerer Entfernung von Wohnräumen und Stallungen eingerichtet, dicht umfriedigt und für Thiere nicht zugänglich sein.

3. Personen mit Hautabschürfungen oder Wunden an den Händen, dem Halse oder im Gesicht sollten zu Arbeiten mit Rohhäuten nicht zugelassen werden.

4. Die Entwicklung von Staub beim Öffnen von Rohhautballen, sowie beim Sortieren, Aufsetzen, Einpacken, Verladen und Verarbeiten der Häute und Felle ist thunlichst zu vermeiden. Erforderlichen Falls sind Häute und Felle zu diesem Zwecke mit Wasser zu besprengen.

5. Die zum Gerben verwendete Lohe, ferner die Haare und sonstigen Abfälle aus Gerbereien, die zur Verpackung von Rohhäuten verwendeten Strohteile, Lumpen, Stricke und dergl., sowie endlich der Kehricht sollten verbrannt oder nach vorgängiger Desinfektion vergraben werden.

6. Plätze, auf welchen Rohhäute gelagert oder bearbeitet sind, sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt und in angemessenen Zwischenräumen desinfiziert werden.

7. Die Reinigung der Lagerräume, Arbeitsplätze u. s. w. sollte nur auf nassem Wege geschehen.

8. Für die Desinfektion (cf. Nr. 5 und 6) empfiehlt sich Chlorkalkmilch (hergestellt aus einem Theil frischem Chlorkalk und drei Theilen Wasser). Kehricht und sonstige Abfälle sind behufs Desinfektion mit Chlorkalkmilch gründlich zu mischen.

Ein zuverlässiges, leicht auszuführendes und für die Waare selbst unschädliches Verfahren zur Desinfektion der Häute ist nicht bekannt.

9. Die mit den Rohhäuten beschäftigten Personen sollten sich vor jedem Essen und vor dem Verlassen der Arbeitsräume Gesicht, Arme und Hände, sowie Kopf- und Barthaare gründlich reinigen.

Wer nach dem Arbeiten mit Rohhäuten ein anfangs kleines, bald größer werdendes dunkles, schmerzhaftes Bläschen oder eine solche Beule an Händen, Armen, im Gesicht oder an anderen unbedeckten Körperstellen bemerkt, sollte sich sofort in ärztliche Behandlung begeben, da jede Vernachlässigung schwere Gefahren im Gefolge haben kann.

---

5 Unter den Schweinebeständen des Fabrikbesizers Petersen, hier selbst, Aneipab Nr. 37 c, und des Fuhrhalters Schlicht, hier selbst, Aneipab Nr. 1 a, ist der Ausbruch der Schweineseuche amtlich festgestellt worden.

Danzig, den 6. Februar 1903.

Der Landrat.